

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	21.03.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	31.03.2023	öffentlich	Vorberatung

Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr zur Festlegung des Klimaschutzzieles für den Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

1. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag, als Klimaschutzziel das Jahr 2040 für die Klimaneutralität im Landkreis Göppingen festzuschreiben.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt den zugehörigen Maßnahmenplan 2.0 zur Kenntnis und bittet um Ausarbeitung der Steckbriefe für alle identifizierten Maßnahmen mit Priorität A.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Hintergrund und Ausgangslage

Derzeit wird die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes im Landkreis Göppingen durch die Energieagentur Regio Freiburg (EARF) in einer einjährigen Projektlaufzeit erstellt (Start Juni 2022). Der Landkreis Göppingen muss seine bisherige Zielsetzung vom Zieljahr 2050 zur Erreichung der Klimaneutralität aktualisieren. Daher wurden durch die EARF drei Szenarien (Zieljahre 2035, 2040 und 2045) erarbeitet.

Die Beschlussfassung für das zukünftige Klimaschutzziel muss vor der endgültigen Fertigstellung der schriftlichen Ausarbeitung des fortgeschriebenen Klimaschutzkonzeptes vorgenommen werden, um den Bericht zielgerichtet auf das neue Klimaschutzziel ausrichten zu können. Die Fertigstellung des Berichtes ist für Mai 2023 vorgesehen.

Das kürzlich novellierte Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) behält das bisherige Ziel der Klimaneutralität bis 2040 bei. Gemäß § 10 Absatz 1 KlimaG BW sollen die Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent reduziert

werden. Bis zum Jahr 2040 soll über eine schrittweise Minderung schließlich eine Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) erreicht sein.

2. Bisherige Arbeiten im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes

Die Ergebnisse der CO₂-Bilanz für den Landkreis, die Potenziale für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die drei Klimaschutz-Szenarien als Grundlage für die Entscheidung des neuen Klimaschutzzieles wurden dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 30.11.2022 (vgl. BU 2022/236) zur Kenntnis gegeben und diskutiert.

Inzwischen hat die EARF den zugehörigen Maßnahmenplan entworfen und Rückmeldungen hierzu vom Klimaschutzbeirat, von der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH und von betroffenen Fachämtern des Landratsamtes eingearbeitet (s. Anlage 2 Maßnahmenplan 2.0).

Der Maßnahmenplan umfasst insbesondere Maßnahmen, die durch den Landkreis selbst oder mit Unterstützung der Kreisverwaltung bzw. der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH in Umsetzung gebracht werden können. Der Maßnahmenplan ist dabei aber nicht isoliert zu betrachten. Er flankiert und ergänzt die Klimaschutzmaßnahmen des Landes Baden-Württemberg (vgl. dazu das Klima-Maßnahmen-Register des Landes¹). In analoger Betrachtung muss der Maßnahmenplan des Landkreises seinerseits durch weitere Maßnahmen der Städte und Gemeinden, der Unternehmen, der Verbände und nicht zuletzt der Bürger selbst ergänzt und flankiert werden. Schließlich kann das Ziel der Klimaneutralität nur dann erreicht werden, wenn dieses Ziel in großer Breite gesamtgesellschaftlich verfolgt wird.

Am 21.03.2023 wird die EARF dem Umwelt- und Verkehrsausschuss insbesondere die Unterschiede der drei Klimaschutz-Szenarien Unterschiede erläutern (vgl. Anlage 1 Präsentation EARF). Der Umwelt- und Verkehrsausschuss erhält die Möglichkeit, zum Entwurf des Klimaschutz-Maßnahmenplans Version 2.0 (vgl. Anlage 2) Stellung zu nehmen und soll eine empfehlende Beschlussfassung bzgl. eines Klimaneutralitätszieles (2035, 2040 oder 2045) abgeben. Im Anschluss wird der finale Maßnahmenplan 3.0 erarbeitet.

3. Empfehlung der Verwaltung

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, nicht hinter der Landeszielsetzung zurückzubleiben und vielmehr im Gleichklang mit dem KlimaG BW zu bleiben (Klimaneutralität 2040), nicht zuletzt, um daraus entstehende Synergien auf Ebene der Maßnahmen und in Bezug auf das Erreichen der Sektorziele (vgl. Anlage 1 i.V.m. § 10 KlimaG BW) nutzen zu können. Synergien sind insbesondere auch in Bezug auf die Bereitstellung von Fördermitteln durch das Land zu erwarten, da diese Fördermittelbereitstellung letztendlich vordergründig

¹ [Online-Klima-Maßnahmen-Register - Klimaschutz \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/online-klima-maßnahmen-register)

danach ausgerichtet sein wird, das Landesziel zu erreichen.

Die aktuelle Zielsetzung der Bundesregierung (Klimaneutralität 2045) als Ziel für den Landkreis festzulegen scheint aufgrund der ambitionierteren Landesziele überholt und stellt damit aus Sicht der Verwaltung keine Option dar. Von Seiten der Verwaltung wird eher erwartet, dass auch der Bundesgesetzgeber sein Klimaschutzziel noch nachschärfen wird.

Die Festlegung eines Klimaschutzzieles Klimaneutralität 2035 auf Kreisebene würde mit einer hohen Signalwirkung einhergehen; dies wird von Seiten der Verwaltung keineswegs verkannt. Allerdings wird diese Zielformulierung – insbesondere auch angesichts der auf Ebene des Landkreises eröffneten Handlungsfelder – mehr als politische Willenserklärung denn als realistisch erreichbare Zielsetzung eingestuft. Diese Einschätzung der Verwaltung deckt sich dabei mit der Einschätzung des Klimaschutzbeirates vom 26.10.2022, die dem Umwelt- und Verkehrsausschuss in der Sitzung am 30.11.2022 vorgestellt wurde.

4. Ausblick

April/Mai 2023:

- Finalisierung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes durch den Auftragnehmer EARF, ausgerichtet am als Arbeitsgrundlage vorgegebenen neuen Klimaschutzziel
- Ausarbeitung der Maßnahmensteckbriefe für die Maßnahmen der Priorität A

Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 27.06.2023:

- Vorstellung des fortgeschriebenen Integrierten Klimaschutzkonzeptes durch die Verwaltung
- Empfehlende Beschlussfassung zur Verabschiedung des fortgeschriebenen Integrierten Klimaschutzkonzeptes

Sitzung des Kreistages am 14.07.2023:

- Vorstellung des fortgeschriebenen Integrierten Klimaschutzkonzeptes durch den Auftragnehmer EARF
- Verabschiedung des fortgeschriebenen Integrierten Klimaschutzkonzeptes, damit verbunden die endgültige Entscheidung hinsichtlich des angestrebten Zieljahres für die Klimaneutralität

III. Handlungsalternative

Keine. Insbesondere mit der Novellierung des KlimaG BW vom 01.02.2023 kann Klimaschutz nicht mehr ausschließlich als Freiwilligkeitsleistung verstanden werden.

Die Neufassung des Klimaschutzzieles des Landkreises ist aufgrund der geänderten politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zwingend

erforderlich.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Mit der Entscheidung für ein neues Klimaschutzziel für den Landkreis Göppingen durch den Kreistag werden Folgekosten für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen entstehen. Gemäß einer groben Abschätzung durch die ERAF belaufen sich die Gesamtkosten sämtlicher Maßnahmen, die im Maßnahmenplan mit Priorität A belegt sind, auf etwa 7 bis 11 Millionen Euro bis 2040. Bei Festlegung eines früheren Zieljahres müssten die Mittel entsprechend früher bereitgestellt werden.

Eine grobe Abschätzung der Kosten für die einzelnen Maßnahmen mit Priorität A wird in den noch auszuarbeitenden ausführlichen Maßnahmensteckbriefen als Kostenspanne angegeben. Die Mittel für die Maßnahmenumsetzung sollen dann entsprechend in den Haushaltsplan eingestellt und unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsordnung vergeben werden. Kostenintensive Maßnahmen werden dem Gremium dementsprechend nach detaillierter Ausarbeitung noch zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich der Kostenschätzungen durch die ERAF ist noch auf folgende Sachverhalte hinzuweisen:

- die Kosten betreffen nur die externen Kosten des LRA
- Personalkosten sind nicht inkludiert
- die Spannweite zeigt auf, dass die Kosten ohne Detailausarbeitung nur grob quantifiziert werden können; die Kosten sind stark abhängig von der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen
- der Mittelbedarf für Klimafolgenanpassung bzw. das Erreichen der Klimaneutralität der Kreisverwaltung bis 2040 ist nicht Teil der vorliegenden Kostenschätzung
- es bestehen z.T. Fördermöglichkeiten, die für die Umsetzung der Maßnahmen in Anspruch genommen werden können. Da sich die Förderlandschaft stetig ändert, wurden diese hier nicht berücksichtigt.

Seit 2022 werden im Finanzkonzept 2030 bereits jährlich 0,5 Mio. €/p.a. zusätzlich für allgemeine Klimaschutzmaßnahmen reserviert. Es wird auf den Haushaltsplan 2023, Seite 120ff. verwiesen.

Wieviel Kosten, die durch den Klimawandel in Zukunft verursacht werden, durch intensivere und frühere Umsetzung der Maßnahmen verringert werden können, kann – strikt kausal gesehen – nicht angegeben werden, da hier zu viele Faktoren wirken, die von den Maßnahmen und den Verantwortlichkeiten des Landkreises unabhängig sind.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Landwirtschaft	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Luftsituation	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Klimasituation	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Energienutzung	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Mobilität	☒	☐	☐	☐	☐
Identifikation	☒	☐	☐	☐	☐
Außenwirkung	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat